

Richtlinie zur Förderung der Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen

Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei

Vom 18. Juni 2014 – StK 330 - 633-03-02 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 263

Die Staatskanzlei erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen für die Teilnahme gewerblicher Unternehmen an Messen und Ausstellungen nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ Förderperiode 2007 bis 2013 (CCI-Code: 2007DE161PO0003) einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen,
- des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Code: 2014DE16RFOP008) einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289),

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) oder einer diese Verordnung ersetzenden beihilferechtlichen Nachfolgeregelung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Ziel der Förderung ist es, kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern die Teilnahme an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland zu ermöglichen. Regionale Messen, die in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.2 Eine einzelbetriebliche Messeförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Messen, die im Auslandsmesseprogramm des Bundes gelistet sind, ist nur in begründeten Fällen außerhalb des deutschen Gemeinschaftsstandes möglich.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft. Kleine und mittlere Unternehmen sind nach der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen im Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben.

- 3.2 Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden. Soweit die Kommission neue Grenzen und Regelungen festlegt, finden diese Berücksichtigung.
- 3.3 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318, 4333) geändert worden ist. Der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809, 1825) geändert worden ist.
- 3.4 Nicht antragsberechtigt sind:
- Unternehmen der Fischerei, Aquakultur, Land- und Forstwirtschaft,
 - Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien und ähnliche soziale Einrichtungen,
 - Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe,
 - Rechts- und Patentanwälte, Notare, Makler, Wirtschafts- und Buchprüfer, rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,
 - Autohäuser, Tankstellen,
 - Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,
 - Detekteien, gewerbsmäßige Vermittler von Arbeitskräften,
 - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden,
 - Vereine,
 - Antragsteller, die das Unternehmen nicht im Hauptwerb betreiben.
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 4.1 Eine Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Standflächenmiete. Gemeinsam mit weiteren Veranstaltungsteilnehmern genutzte Flächen werden anteilig berücksichtigt.
- 4.3 Die Ermittlung des Fördersatzes für die Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung erfolgt in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße des Antragstellers.
- 4.4 Die Teilnahme eines kleinen Unternehmens an einer Messe oder Ausstellung wird mit einem Fördersatz von höchstens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens mit 6 000 Euro, gefördert.
- Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die
- weniger als 50 Personen beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.
- 4.5 Die Teilnahme eines mittleren Unternehmens an einer Messe oder Ausstellung wird mit einem Fördersatz von höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens mit 6 000 Euro, gefördert.
- Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- 4.6 Große Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.7 Für die Einstufung der Unternehmen werden die Angaben aus dem Antragsformular zu Grunde gelegt. Je Unternehmen und Kalenderjahr können höchstens drei Teilnahmen gefördert werden. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 1 000 Euro sind von der Förderung ausgeschlossen (Bagatellgrenze).
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Der Zuwendungsempfänger hat die De-minimis-Regelung zu beachten.
- 6 Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
Tel.: (03 85) 63 63-0
Fax: (03 85) 63 63-14 96
- eingegangen sein. Zur Fristwahrung ist zunächst ein formloser Antrag ausreichend.
- 6.1.2 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf mit dem Vorhaben begonnen werden, nachdem das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern den Antragseingang schriftlich bestätigt hat. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

6.1.3 Mit der Eingangsbestätigung werden die folgenden Unterlagen (soweit zutreffend und noch nicht vorliegend) angefordert:

- formgebundenes Antragsformular mit Unterschriftenprobenblatt,
- Angaben zum Unternehmen (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag, Erklärung zu Unternehmensbeteiligungen, De-minimis-Bescheinigung),
- Angaben zum Vorhaben (Vorhabensbeschreibung, Vertrag mit der Messegesellschaft, Originalrechnung, Zahlungsnachweis).

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als der Verwendungsnachweis entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV Nr. 7.7 zu § 44 LHO) vorliegt. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise einzureichen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Das Verwendungsnachweisverfahren erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

6.4.2 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis mit dem Sachbericht vor Auszahlung der Mittel einzureichen.

6.4.3 Alle Unterlagen und Zahlungsbelege des geförderten Vorhabens sind bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren.

6.4.4 Vorhaben, die bewilligt werden, können durch folgende Institutionen und deren Beauftragte geprüft werden:

- die Europäische Kommission,
- den Europäischen Rechnungshof,
- den Landesrechnungshof,
- das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus,
- die Staatskanzlei.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Übergangsregelung

Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verwaltungsvorschrift können De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllen, auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 noch weitere sechs Monate gewährt werden.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 798